

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung  
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4\_2022 zur Bekämpfung der Geflügelpest  
und zur Aufhebung der Überwachungszone Stockelsdorf (Landkreis Ostholstein)**

Vom 2. Dezember 2022

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>1)</sup>,
- des Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687<sup>2)</sup>,
- des § 44 der Geflügelpest-Verordnung<sup>3)</sup>,
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>4)</sup>,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts<sup>5)</sup>,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)<sup>6)</sup>

wird Folgendes verfügt:

1. Die Überwachungszone um den Geflügelpestausbuch in einem Hausgeflügelbestand in 23617 Stockelsdorf (Landkreis Ostholstein) wird mit Wirkung vom 03.12.2022 aufgehoben.  
Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2\_2022 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.11.2022, mit der die Überwachungszone sowie die darin geltenden Schutzmaßnahmen festgelegt worden waren, wird hiermit widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

  
Dr. Aldinger  
Fachdienstleiter/ Amtstierarzt

- 1) VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- 2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- 3) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- 4) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- 5) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.